Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 6. März 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 9
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachung – Stellenausschreibungen

Verordnung

über die Erlassung eines Fahrverbotes für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, sowie Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge auf der L 197 Arlbergstraße vom 21. April 2015 bis 14. November 2015

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl.Nr. 209/1969 und Nr. 213/1987, wird verordnet:

§ 1

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 21. April 2015 bis 14. November 2015, jeweils von Samstag 09.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
b) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung;

§ 3

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 21. April 2015 bis 14. November 2015 in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und mit Sattelkraftfahrzeugen verboten.

§ 4

(1) Vom Verbot nach § 3 sind ausgenommen:

a) Die Zufahrt zur L 198 Lechtalstraße und Fahrten von der L 198 Lechtalstraße kommend;
b) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung;

(2) Vom Verbot nach § 3 sind jeweils von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 09.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen:

a) Fahrten mit Quelle oder Ziel in den Bezirken Bludenz, Feldkirch oder Landeck (lokaler Ziel- und Quellverkehr);
b) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar, Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden oder Glarus und den Provinzen Bozen, Trient oder Belluno (Nordwest-Südost-Verkehr);
c) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar, Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schwyz, Zug, Zürich, Schaffhausen, den nachstehenden Gemeinden des Kantons Graubünden (nördlich der Linie Chur-Davos): Ardez, Calfreisen, Castiel, Chur, Conters i. P., Davos, Fanas, Felsberg, Fläsch, Fideris, Flims, Ftan, Furna, Grüsch, Guarda, Haldenstein, Igis, Jenaz, Jerina, Klosters-Serneus, Küblis, Laax,

Langwies, Lavin, Lüen, Luzein, Maienfeld, Maladars, Malans, Mastrils, Pagig, Paist, Ramosch, Saas i. P., Samnaun, Says, Schiers, Scuol, Seewis i. P., Sent, St. Antönien, St. Ant.-Ascharina, St. Peter, Susch, Tamins, Tarasp, Trimmis, Trin, Tschlin, Untervaz, Valzeina oder Zizersund in den Tiroler Bezirken Landeck, Imst, Innsbruck- Stadt, Innsbruck-Land oder Schwaz (West-Ost-Verkehr);

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 10. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 14. November 2015 außer Kraft.

(2) Vom 21. April 2015 bis 14. November 2015 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 7. Jänner 1994, Zl. III-52/26/93, mit der auf der L 197 Arlbergstraße ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern erlassen worden ist, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

7. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 3. März 2015

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren wegen eines Antrages gemäß Art. 139 B-VG betreffend die Bodenseefischereiverordnung wird eine Äußerung erstattet.

Die Entwicklung und Implementierung der neuen IT-Anwendung Integrierte Auftragsverwaltung (IAV) wird in Auftrag gegeben.

Der Gemeinde Fußach (Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Mittelberg (Ankauf eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), der Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (Betriebskostenbeitrag 2015), den Montafoner Museen (Jahresbeitrag 2015), dem Emsemble CIA (Jahresbeitrag 2015), dem Verein „Caravan – mobile kulturprojekte“ (Veranstaltungsprogramm 2015), der IG Kultur Vorarlberg (Büro in Feldkirch, Landesbeitrag 2015), dem Magazin 4 Bregenzer Kunstverein (Veranstaltungsreihe „Bregenzer Frühling 2015“), dem Jugendinformationszentrum „aha - Tipps und Infos für junge Leute“ (Vorarlberger Familienpass 2015), dem Vorarlberger Familienverband (Projekt „Begleitung und Förderung des Ehrenamtes in den Ortsverbänden“ und Projekt „Frau Holle“), dem Naturschutzverein Rheindelta (Betreuung 2015 im Europaschutzgebiet Rheindelta), der Vorarlberger Naturwacht (Auslagenersatz für Überwachungstätigkeit 2015), der Gemeinde Warth (Büeltobel Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Gemeinde Tschagguns (Wasserversorgungsanlage, BA VIII) werden Beiträge gewährt.

Den Vorarlberger Gemeinden werden zu den von ihnen im Jahr 2015 geleisteten Abgangsdeckungsbeiträgen an den Bürgermeisterpensionsfonds Bedarfszuweisungen gewährt.

Dem Ankauf von sieben Dienstfahrzeugen für den Fuhrpark Bregenz wird zugestimmt.

Im Rahmen der Neukonzeption des Bauhofes Felsenau der Abteilung Straßenbau werden Beratungsleistungen, vergleichende Analysen und Bewertungen verschiedener Liegenschaften als Grundlage zur Standortentscheidung vergeben.

Für den MultiplikatorInnen-Lehrgang „Im Gleichgewicht bleiben“ wird ein Beitrag gewährt.

Der Elterntarif für Dreijährige in Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Privatkindergärten und bei Tageseltern wird aus öffentlichen Mitteln abgestützt.

Die Verordnung über die Änderung der LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2015 wird erlassen.

Der Feststellungsbescheid nach dem UVP-G 2000 betreffend die Wiederverleihung der bestehenden Wasserbenutzungsrechte für das Vermuntwerk in Gaschurn-Partenen an die Vorarlberger Illwerke AG wird erlassen.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei wird erlassen.

Der Voranschlag 2015 und die Tiergesundheitsprogramme 2015 des Tiergesundheitsfonds werden genehmigt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Bauarbeiten zum Umbau der Busbuchten an der L 190, Vorarlberger Straße, in Rankweil-Brederis zwischen km 27,72 und km 27,96 werden vergeben.

Der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg und dem Österreichischen Zivil-Invalidenverband, Landesverband Vorarlberg, wird die Durchführung einer Straßensammlung bzw. einer Haussammlung bewilligt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Bildung Straßengenossenschaft Bludenz-Strof-Mottaweg

Mit Bescheid der Stadt Bludenz vom 24. Februar 2015, Zl. 2.4-30e/BO, wurde die Bildung der Straßengenossenschaft „Bludenz-Strof-Mottaweg“ gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2014 anerkannt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Genossenschaftsstraße „Bludenz-Strof-Mottaweg“ beginnt anschließend an den Mühlekreisweg GST-NR 3710/1 und endet beim GST-NR 3427/2. Zusätzlich zweigt nach 90 m ein Wegast in westlicher Richtung ab und führt bis Mitte GST-NR 3315. Das Genossenschaftsgebiet und der Verlauf der Straßenanlage sind im Lageplan vom 3. November 2014 der Agrarbezirksbehörde Bregenz dargestellt.

Zum Obmann der Straßengenossenschaft „Bludenz-Strof-Mottaweg“ wurde Herr Bernhard Herburger gewählt.

Der Bürgermeister
Josef Katzenmayer

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin an der Landesberufsschule Bregenz 3

An der Landesberufsschule Bregenz 3 gelangt die Stelle des Leiters/der Leiterin zur Besetzung. Bewerbungen sind an das Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz zu richten und zusammen mit einem Lebenslauf bis spätestens 27. März 2015 im Dienstweg über die Direktion der Stammschule schriftlich einzubringen.

Die Stelle darf an beamtete Landeslehrpersonen oder an Landesvertragslehrpersonen verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Bei der Auswahl und Reihung wird neben Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie einem sensiblen Umgang mit den Schulpartnern auch auf die Leistungsfeststellung, den Vorrückungsstichtag und auf die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht genommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Andreas Meusburger

Ausschreibung von Leiterstellen an Pflichtschulen
gemäß § 26 LDG 1984

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 bzw. mit dem in Klammer angeführten Zeitpunkt gelangen an den allgemein bildenden Pflichtschulen des Landes folgende Leiterstellen zur Besetzung bzw. zur Betrauung.

Volksschulen

Bezirk Bludenz:

Bludenz-St. Peter	derzeit 8 Klassen
Nenzing	derzeit 10 Klassen

Bezirk Bregenz:

Damüls*	derzeit 1 Klasse

Hauptschulen/
Neue Mittelschulen

Bezirk Bregenz:

Bezau	derzeit 12 Klassen
Bregenz-Rieden**	derzeit 12 Klassen (ab 1. Februar 2016)
Lingenau	derzeit 12 Klassen

Bezirk Dornbirn:

Dornbirn-Markt	derzeit 11 Klassen

Bezirk Feldkirch:

Satteins	derzeit 15 Klassen

Allgemeine Sonderschulen

Bezirk Feldkirch:

Feldkirch	derzeit 10 Klassen
Götzis	derzeit 7 Klassen

*Die Anzahl der dieser Schule zugewiesenen Lehrpersonen beträgt weniger als 10 Vollzeitäquivalente. Die Schulleitung wird daher nicht bestellt, sondern es ist gemäß § 14 Abs. 1 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG eine Lehrperson mit der Leitung zu betrauen.

**Eine Betrauung mit der Leitung der Schule ist bereits ab Beginn des Schuljahres 2015/2016 vorgesehen.

Ansuchen sind an das Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz zu richten und zusammen mit einem Lebenslauf bis spätestens 27. März 2015 im Dienstweg (Direktion der Stammschule) schriftlich einzubringen.

Die Leiterstellen dürfen an beamtete Landeslehrer oder an Landesvertragslehrpersonen verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.
Bei der Auswahl und Reihung wird neben Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie einem sensiblen Umgang mit den Schulpartnern auch auf die Leistungsfeststellung, den Vorrückungsstichtag und auf die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht genommen.

Hinweis: Falls ein derzeitiger Stelleninhaber die Austrittserklärung, das Ansuchen auf Pensionierung oder die Zurücklegung der Leiterstelle bis spätestens 1. April 2015 widerruft, wird das Verfahren zur Nachbesetzung eingestellt. Weiters wird von der Landesregierung die Verleihung vorerst in Aussicht gestellt, wenn und solange ein rechtsgültiger Widerruf des Stelleninhabers möglich ist, und anschließend die Stelle verliehen, sofern sie spätestens mit Jänner 2017 tatsächlich frei wird. Ein Freiwerden nach diesem Zeitpunkt hat eine neuerliche Ausschreibung zur Folge.

Die in dieser Ausschreibung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Andreas Meusburger

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.